

Abfallgebührensatzung der Gemeinde Reinhardshagen

zur Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel

- Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.12.2015 (GVBl. I Seite 618);
- des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212) in der jeweils gültigen Fassung und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung,
- des § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3379), zuletzt geändert am 04.03.2016 durch Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung der novellierten abfallrechtlichen Gefährlichkeitskriterien (BGBl. I, Nr. 11, S. 382),
- des § 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I, Nr. 40, S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I, Nr. 40, S. 1739),
- der §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der Fassung vom 06.03.2013 (GVBl. I, Nr. 4, S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GVBl. I, Nr. 33, S. 636),
- der §§ 1, 2, 4 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl., S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl., S. 618),
- der §§ 24 – 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl., S. 618)
- sowie aufgrund der zwischen dem Landkreis Kassel und der Gemeinde Reinhardshagen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am **28.11.2016** die folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Es gilt die Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel vom **07.11.2016**, in der Fassung für Gemeinden, die die Gebührenhoheit nicht abgegeben haben.

§ 2 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten für die Abfallbeseitigung gemäß § 23 der Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel und zur Deckung der Kosten, die der Gemeinde aus der gesetzlichen Verpflichtung zur Abfallbeseitigung erwachsen, sowie zur Abdeckung entstehender Verwaltungskosten, Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 12 der Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel zur Verfügung stehende Behältervolumen für Restmüll.

Als Entsorgungsgebühr werden erhoben für die Entleerung eines

80 l Behälters	monatlich	14,80 €
120 l Behälter	monatlich	21,41 €
240 l Behälters	monatlich	41,23 €
1.100 l Behälters	monatlich	167,15 €.

- (3) Die Gebühren für ein Restmüllgefäß, das als Nachbarschaftstonne genutzt wird, werden von der von den Anschlusspflichtigen genannten verantwortlichen Person erhoben.
- (4) Auf Antrag wird die Entsorgung auf Grundstücken, auf denen nur eine Person gemeldet ist, über Abfallsäcke vorgenommen. Dem Gebührenpflichtigen werden 13 Stück á 40 l oder 26 Stück á 20 l gegen eine monatliche Gebühr von 7,40 € zur Verfügung gestellt.
- (5) Für zusätzliche beantragte Bioabfallbehälter (§ 12 Absatz 5 der Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel) werden erhoben:

120 l Behälter	monatlich	3,81 €
240 l Behälter	monatlich	7,63 €.

Ein zusätzlicher Bioabfallbehälter ist mindestens für die Dauer von zwölf Monaten zu nutzen.
- (6) Beistellsäcke á 50 l werden zum Stückpreis von 3,80 € abgegeben.
- (7) Für eine Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung ist ein Behältnis für Restabfall mindestens für die Dauer von drei Monaten zu nutzen.

§ 3 Entstehen, Beendigung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld nach § 2 entsteht bei Zurverfügungstellung der Behälter bis zum 15. eines Monats ab dem 1. des laufenden Monats, bei Zurverfügungstellung nach dem 15. eines Monats erstmals ab dem 1. Tag des folgenden Monats. Im Falle der Beantragung eines geringeren Behältervolumens entsteht die Gebührenschuld mit Beantragung entsprechend Satz 1.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung der Behälter erfolgte, sofern die Voraussetzungen für den Anschlusszwang nach § 6

der Abfall- und Gebührensatzung des Landkreis Kassel entfallen sind und keine Zuweisung von Behältnissen gemäß § 12 Absatz 2 der Abfall- und Gebührensatzung des Landkreis Kassel zu erfolgen hat.

- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich. Sie kann monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Vorauszahlungen verlangen.
- (4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 4 Billigkeitsregelung

In Härtefällen kann der Gemeindevorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Gebührensatzung abweichende Regelungen treffen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfall- und Gebührensatzung vom 19.12.2011 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Reinhardshagen, 29.11.2016

Gemeinde Reinhardshagen
-Der Gemeindevorstand-

Fred Dettmar
Bürgermeister

